

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

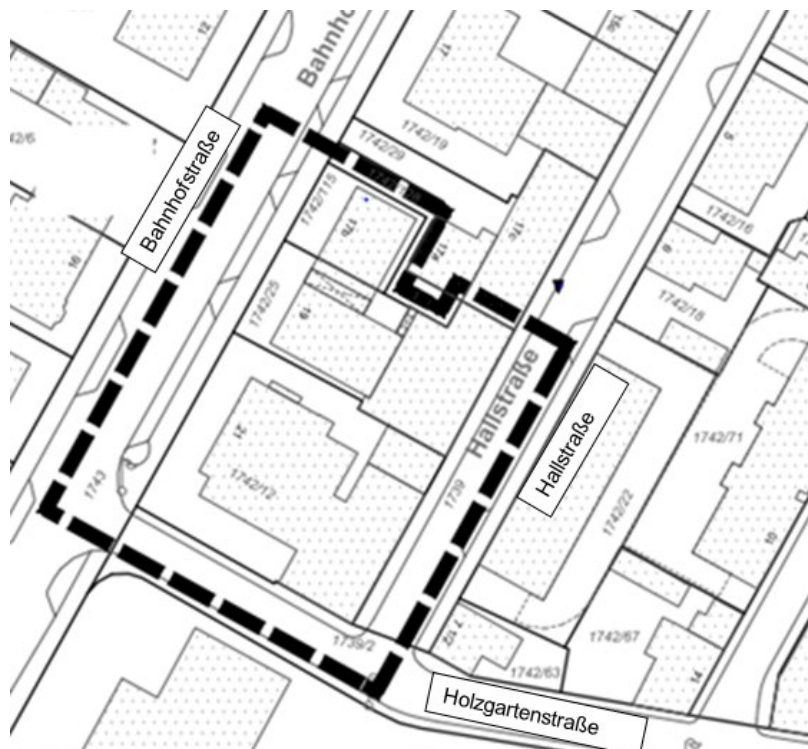
Seite 1 von 2

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „157 – Hotel Bahnhofstraße / Holzgartenstraße“

Der Bau-, Planungs- und Umweltsenat der Stadt Neumarkt i.d.OPf. hat am 25.06.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „157 – Hotel Bahnhofstraße / Holzgartenstraße“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich in der südlichen Bahnhofstraße, in unmittelbarer Nähe (nördlich) des Bahnhofes Neumarkt. Er grenzt im Westen an die Bahnhofstraße, im Süden an die Holzgartenstraße, im Osten an die Hallstraße und im Norden an Wohngebäude.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 25.06.2019. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan „157 – Hotel Bahnhofstraße / Holzgartenstraße“ in der Fassung vom 25.06.2019 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan „157 – Hotel Bahnhofstraße / Holzgartenstraße“ einschließlich seiner textlichen Festsetzungen und die Begründung können im Rathaus I, 2. Stock, Zimmer 201, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Seite 2 von 2

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Neumarkt i.d.OPf., den 12.08.2019

Thomas Thumann
Oberbürgermeister